



Rat der
Europäischen Union

129097/EU XXV. GP
Eingelangt am 17/01/17

Brüssel, den 16. Januar 2017
(OR. en)

5353/17
ADD 1

COMPET 31
ENV 27
CHIMIE 7
MI 44
ENT 12
SAN 29
CONSOM 18

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	10. Januar 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	D047612/03 - ANNEX 1
----------------	----------------------

Betr.:	ANHANG der Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D047612/03 - ANNEX 1.

Anl.: D047612/03 - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D047612/03
[...] (2016) XXX draft

ANNEX 1

ANHANG

der

Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX

zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen

ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der folgende Eintrag eingefügt:

<p>„68. Perfluorooctansäure (PFOA) CAS Nr.: 335-67-1 EG-Nr.: 206-397-9 und ihre Salze.</p> <p>Alle Vorläuferverbindungen (einschließlich ihrer Salze und Polymere) mit einer linearen oder verzweigten Perfluorheptyl-Gruppe mit der Formel C_7F_{15} in direkter Verbindung mit einem weiteren Kohlenstoffatom als Strukturelement.</p> <p>Alle Vorläuferverbindungen (einschließlich ihrer Salze und Polymere) mit einer linearen oder verzweigten Perfluorocetylgruppe mit der Formel C_8F_{17} als Strukturelement.</p> <p>Die folgenden Stoffe sind von dieser Bestimmung ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">• $C_8F_{17}-X$, wenn $X = F, Cl, Br$.• $C_8F_{17}-C(=O)OH$, $C_8F_{17}-C(=O)O-X'$ oder $C_8F_{17}-CF_2-X'$ (wenn X'=jegliche Gruppe, einschließlich Salzen).	<p>1. Darf als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden nach dem <i>[Datum - 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</i>.</p> <p>2. Darf nach dem <i>[Datum - 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</i> weder bei der Herstellung verwendet noch in den Verkehr gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,(b) als Gemisch,(c) als Erzeugnis, <p>in einer Konzentration von PFOA und ihrer Salze, die gleich oder höher 25 ppb ist, oder einer Konzentration gleich oder höher 1000 ppb für eine PFOA-Vorläuferverbindung oder eine Kombination von PFOA-Vorläuferverbindungen.</p> <p>3. Die Absätze 1 und 2 gelten ab dem</p> <ul style="list-style-type: none">(a) <i>[Datum - 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</i> für:<ul style="list-style-type: none">(i) Ausrüstung für die Fertigung von Halbleitern;(ii) Latextinte;(b) <i>[Datum - 6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</i> für:<ul style="list-style-type: none">(i) Gesundheits- und Sicherheitsschutztextilien für Arbeiter;(ii) Membranen für Medizintextilien sowie für die Filterung bei der Wasseraufbereitung, bei Herstellungsverfahren und bei der Abwasserbehandlung;(iii) Plasma-Nanobeschichtungen;(c) <i>[Datum - 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</i> für andere medizinische Geräte als implantierbare medizinische Geräte unter Richtlinie 93/42/EWG. <p>4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate, die in Anhang I Teil A der
--	--

	<p>Verordnung (EG) Nr. 850/2004 aufgelistet sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> (b) die Herstellung eines Stoffes, bei der ein unvermeidliches Nebenprodukt bei der Herstellung von Fluorchemikalien mit einer Kohlenstoffkette mit höchstens sechs Atomen auftritt; (c) einen Stoff, der als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt genutzt werden soll oder genutzt wird, vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a bis f dieser Verordnung; (d) einen Stoff oder Bestandteil eines anderen Stoffs oder Gemischs, das für folgende Zwecke verwendet werden soll oder verwendet wird: <ul style="list-style-type: none"> (i) in der Herstellung implantierbarer medizinischer Geräte unter Richtlinie 93/42/EWG; (ii) für fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten; (iii) in fotolithografischen Verfahren für Halbleiter oder in Ätzverfahren für Verbindungshalbleiter; (e) konzentrierte Feuerlöschschaumgemische, die vor dem [Datum – 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in Verkehr gebracht wurden und in der Herstellung von anderen Feuerlöschschaumgemischen verwendet werden sollen oder verwendet werden. <p>5. Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht für Feuerlöschschaumgemische, die</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) vor dem [Datum - 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in Verkehr gebracht wurden; oder (b) gemäß Absatz 4 Buchstabe e hergestellt wurden, vorausgesetzt dass bei einer Benutzung zu Ausbildungszwecken Emissionen in die Umwelt minimiert werden und gesammelte Abwässer gefahrlos entsorgt werden. <p>6. Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) vor dem [Datum - 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in
--	---

	<p>Verkehr gebrachte Erzeugnisse;</p> <ul style="list-style-type: none">(b) implantierbare medizinische Geräte, die im Einklang mit Absatz 4 Buchstabe d Ziffer i hergestellt wurden;(c) mit fotografischen Beschichtungen gemäß Absatz 4 Buchstabe d Ziffer ii beschichtete Erzeugnisse;(d) Halbleiter oder Verbindungshalbleiter gemäß Absatz 4 Buchstabe d Ziffer iii.“
--	--